

nen Schadensersatz überhaupt selbst fordern können – denn in manchen Fällen geht ein Anspruch auf Dritte über. Dieser sogenannte gesetzliche Forderungsübergang betrifft etwa die Krankenkassen: Sie haben die Folgebehandlung bezahlt, die aufgrund des Behandlungsfehlers nötig war. Die Kosten können sie dann vom Schädiger verlangen.

Anders ist es bei privat Versicherten: Hier ist ein gesetzlicher Forderungsübergang nicht vorgesehen. Zahlt Ihre Versicherung nun die Kosten für einen Behandlungsfehler, bleiben Sie trotzdem Inhaber der Forderung. Erst wenn Sie Ihren Anspruch an die Versicherung abtreten, kann diese den Schädiger selbst in Regress nehmen.

Neben den Vermögensschäden, wie die materiellen Schäden auch genannt werden, steht Ihnen zusätzlich Schmerzensgeld zu. Es hat die Aufgabe, Ihnen den erlittenen körperlichen Schaden so gut wie möglich zu kompensieren. Vielen Patienten geht es bei einem Rechtsstreit aufgrund eines Behandlungsfehlers vor allem um ein angemessenes Schmerzensgeld, da dieses vielen Menschen ein Gefühl von persönlicher Befriedigung verschafft. Aber die gezahlten Beträge für materielle Schäden sind oft deutlich höher als das Schmerzensgeld. Das gilt besonders bei schweren Schadensfällen wie zum Beispiel nach Geburtsfehlern, die lebenslange Konsequenzen nach sich ziehen.

Schmerzensgeld: Finanzielle Genugtuung

Wie viel Schmerzensgeld steht Ihnen zu? Urteile und Tabellen bieten nur Anhaltspunkte, denn letzten Endes kommt es immer auf den einzelnen Fall an.



Schmerzensgeld gibt es nicht nur bei körperlichen und anderen gesundheitlichen Schäden, sondern auch, wenn ein Mensch seiner Freiheit beraubt oder in seiner sexuellen Selbstbestimmung verletzt wurde. „Eine billige Entschädigung in Geld“

(§ 253 Abs. 2 BGB) soll der Verletzte dann erhalten. Was diese Formulierung genau bedeutet, hat der Bundesgerichtshof vor mehr als einem halben Jahrhundert in einem noch immer gültigen Urteil ausgeführt (siehe Kasten „Aus Recht und Gesetz“, S. 129).

Aus Recht und Gesetz

„**Das Schmerzensgeld** hat rechtlich eine doppelte Funktion. Es soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich bieten für diejenigen Schäden, für diejenige Lebenshemmung, die nicht vermögensrechtlicher Art sind. Es soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet.“ (BGH, GSZ 1/55, Beschluss vom 06. Juli 1955)

Stirbt ein Patient nach einer Behandlung, bekommen die Erben kein Schmerzensgeld. Denn Tote erleiden keine Schmerzen. Das gilt aber nicht für Schmerzen, die ein Verstorbener bis zu seinem Tod erlitten hat – sofern diese aus einem Behandlungsfehler resultierten. Dieses Schmerzensgeld ist vererblich. Erben können daher neben dem Ersatz von materiellen Schäden auch Schmerzensgeld fordern.

Was zählt

Ausgleich und Genugtuung sind also die entscheidenden Kriterien. Der Bundesgerichtshof nannte in der oben zitierten Entscheidung noch einige weitere Punkte, die für die Höhe des Schmerzensgeldes wichtig sind. Im Laufe der Jahrzehnte entwickelte

sich daraus eine längere Liste, an der sich Anwälte und Gerichte bei der Prüfung orientieren:

- ▶ **Art der Verletzung:** leicht oder schwer (Fingerkuppe oder Herzklappe), Verlust von Organen, Gliedmaßen, Körperfunktionen
- ▶ **Art, Dauer und Heftigkeit der Schmerzen:** Schmerzen über Tage, Wochen oder Jahre, Auswirkungen von Schmerzmitteln
- ▶ **Existenz von Vorschäden**
- ▶ **Dauer des Schadens und der Heilbehandlung**
- ▶ **Nötige Berufsaufgabe,** berufliche Schwierigkeiten
- ▶ **Eingeschränkte Freizeitgestaltung**
- ▶ **Alter des Geschädigten** (höheres Schmerzensgeld bei jungen Menschen)

Einem Menschen Genugtuung verschaffen – das ist ein großer Anspruch, der in vielen Fällen nicht erfüllt werden kann. Der Schädiger soll sich quasi mit einer Geldzahlung dafür entschuldigen, dass er seinem Opfer Unrecht getan hat. Dabei fällt auch ins Gewicht, wie Gerichte den Schuldanteil von Ärzten und Therapeuten bewerten: Je größer die Schuld, desto höher fällt das Schmerzensgeld aus. Genugtuung geben oder Sühne leisten – um ein gleichermaßen altmodisches Wort zu gebrauchen – kann auch bei Verhandlungen mit der Gegenseite eine Rolle spielen. Verzögern die Haftpflichtversicherungen zum Beispiel die Re-